



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Fritz Güntzler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 5. Dezember 2024

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 316 für den Monat November 2024**

GZ **III C 3 - S 7179/21/10003 :003**

DOK **2024/1064304**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, dass die Voraussetzung der Bescheinigung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Inkrafttreten der Neuregelung der Steuerbefreiung von Bildungsleistungen im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) als erfüllt gilt, wenn die Unternehmen ihre bestehenden Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG-alte Fassung vorlegen, die vor Inkrafttreten des JStG 2024 von den entsprechenden Behörden ausgestellt wurden, und falls nein, wie stellt die Bundesregierung sicher, dass alle Unternehmen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des JStG 2024 eine wirksame Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG-neue Fassung besitzen und Gewissheit über die umsatzsteuerliche Beurteilung ihrer Umsätze haben (z. B. durch eine Anpassung im Umsatzsteueranwendungserlass)?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, dass die vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellten Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Umsatzsteuergesetz (UStG) auch nach dem 31. Dezember 2024 die Voraussetzungen

Seite 2 · des ab 1. Januar 2025 gültigen § 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG erfüllen und weiter gültig sind. Eine entsprechende Klarstellung soll in das BMF-Schreiben zur Neuregelung des § 4 Nummer 21 UStG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen